

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Farben kenntlich gemacht. Besondere Zeichen machen den Sitz der Betriebsdirektionen ersichtlich. Für den Militär hätte ein Kenntlichmachen der ein- und zweispurigen Bahnen Interesse gehabt. Wenn aber die Karte dieser Anforderung auch nicht entspricht, so beeinträchtigt dieses ihren Werth als vorzügliche Reise-karte nicht im mindesten. Wir stehen nicht an, dieselbe bestens zu empfehlen.

Eidgenossenschaft.

— (Abänderungen an der Truppenorganisation.) Die unter dem Präsidium des Vorstehers des schweizerischen Militärdepartements, Hrn. Bundesrath Frey, abgehaltene Konferenz der Waffen- und Abtheilungschefs, der Korpskommandanten und Divisionäre hatte letzter Tage eine Vorlage betreffend die Abänderungen an der Truppenorganisation zu berathen, welche durch die Formation der Armeekorps nothwendig werden. Die Konferenz kam jedoch, wie wir hören, zu dem Schluss, dass es einstweilen besser bei dem Provisorium verbleibe, wie es durch die jüngst publizierte Armee-Eintheilung geschaffen ist, dass man aber möglichst bald zu einer definitiven Eintheilung gelange. Die Konferenz war ferner der Ansicht, dass dies nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen könne, dass man aber dafür nicht die Revision der ganzen Militärorganisation, der Verwaltung und des Unterrichts abwarte, sondern für die Truppenorganisation ein eigenes Gesetz erlasse. Hiefür sind bereits bedeutende Vorarbeiten gemacht worden, so dass die Vorlage an die obern Behörden in kürzester Frist wird erfolgen können. B.

— (Veränderungen im Instruktionskorps.) Ausser den bereits gemeldeten Versetzungen haben, wie wir erfahren, noch folgende stattgefunden: Hr. Oberstleutnant Burkhalter, Instruktor I. Klasse, aus der III. in die II. Division; Herr Oberst Colombi von der I. zur IV.; Herr Major Zwicky, bisher ad latus des Schiessinstructors, zur III.; Generalstabshauptmann Moser, Instruktor I. Klasse, bisher in Bern, kommt zur VIII. Division; Hauptmann Christoffel, Instruktionsoffizier II. Klasse, kommt von der VIII. in die VI. Division. Es haben außerdem noch zahlreiche andere Versetzungen stattgefunden. ,

— (Fussbekleidung der Armee.) Der § 7 des Reglements über das Bekleidungswesen der eidgen. Truppen vom 24. Mai 1875 ist aufgehoben und wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

a) Fusstruppen aller Waffen, einschliesslich Gebirgsartillerie. Marschirschuh nach Modell. Ein Paar Schuhe mit kräftigem, weichem und aus einem einzigen Stück bestehendem Oberleder, für die eidgenössischen Depots aus naturfarbenem Leder, die Zunge ohne Ansatz. Die äussere Sohle aus starkem Leder (Doppelsohle), aus einem einzigen Stück in der ganzen Länge des Schuhes. Der Oberfleck aus starkem Leder von der gleichen Qualität wie dasjenige der äussern Sohle. Der Absatz niedrig, breit und je nach dem Schuhmass 6 bis 7 cm. lang und gerade geschritten, so dass er sich senkrecht zum Boden stellt. Der Verschluss bewerkstelligt sich in einem Zuge und zwar vermittelst Oesen (œillets coulants) und runden Lederschnüren. Die Schäfte dürfen nicht höher sein als 20 cm, der Absatz von höchstens 3 cm Höhe inbegriffen. Die Schäfte sind auf der Hinterseite mit 2 ledernen Strüppen versehen.

b) Kavallerie. Reitstiefel, die Schäfte nach Modell 1879.

c) Train. Ein Paar Stiefel, deren Schäfte, ohne den Absatz, nicht höher als 40 cm sein dürfen. Das Fussstück der Stiefel für Kavallerie und Train muss die gleiche Form haben wie dasjenige des Schuhs der Fuss-truppen. Die Vorschriften betreffend die äussere Sohle, den Oberfleck und den Absatz sind die nämlichen wie für die Schuhe. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft und ersetzt denjenigen vom 24. Februar 1885.

(„Bund“.)

— (Der Militäretat des V. Divisionskreises) ist, wie gewohnt, in schöner Ausstattung erschienen. Derselbe umfasst die Behörden und Beamten des Bundes, der zu dem Kreis gehörenden Kantone, den Stab des II. Armeekorps und die Stäbe und Truppen des Auszuges und der Landwehr des Kreises. Im Offizierskorps der Landwehr befinden sich wie allerorts bedeutende Lücken. Es wäre sehr wünschenswerth, dass diese ausgefüllt würden. Die Art und Weise, wie dieses geschehen könnte, ist schon oft angegeben worden.

— (Das Kriegsgericht der V. Division) hat am 13. Mai den Theophil Schaub, Soldat im Bataillon 52, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, begangen an Franz Bodmer, Weber in Ettingen, anlässlich der Heimkehr von der Gewehrinspektion in Liestal vom 14. März 1892 zu einer Gefängnissstrafe von drei Monaten, sowie zu den Kosten verurtheilt.

— (Literatur.) Herr Hauptmann Julins Meyer, der durch seine Schrift „Die Bedeutung mobiler Panzer für die schweizerische Landesbefestigung“ in grösseren Kreisen bekannt geworden, hat eine neue Arbeit „Angriff und Vertheidigung moderner Panzer-Befestigungen“ veröffentlicht. Derselben sind sechs schön ausgeführte Karten und Pläne beigegeben. Die Schrift ist in Aarau im Verlag von H. R. Sauerländer erschienen. Bei der Aufmerksamkeit, welche man der Befestigungsfrage in unserem Lande in der neuesten Zeit zuwendet, ist zu erwarten, dass die interessante Schrift die wohlverdiente Beachtung und Verbreitung finden werde. Dieselbe wird wesentlich dazu beitragen, manchen Offizier und Politiker auf einem ihm wenig bekannten Gebiet zu orientiren.

— (Eidgenössisches Schützenfest 1892 in Glarus.) Das Schiesskomite hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Nummernkreis im Kehr für das Ordonnanzgewehr Modell 1889 auf 38 Centimeter zu erhöhen und auf diese Weise dasselbe dem Martini gewehr am nächsten eidgenössischen Schiessen vollständig gleichzustellen. Die Munition für das kleinkalibrige Gewehr soll zwar zu 10 Rappen per Stück verkauft, allein für die Kehrschüsse soll eine Rückvergütung von drei Rappen per Schuss eintreten. In sämtlichen Stichscheiben bleibt es bei 10 Rappen ohne Rückvergütung. Die nöthigen Masseregeln für genaue Kontrolle sind getroffen. Das eidgen. Militärdepartement hat sich mit den Vorschlägen des Schiesskomite betr. Verkauf der kleinkalibrigen Munition vollständig einverstanden erklärt. An der Zustimmung des Zentralkomitee des schweizerischen Schützenvereins zu obigen Beschlüssen ist nicht zu zweifeln.

Das Schiesskomite liess sich bei seinen Beschlüssen laut „Glarner Nachr.“ von folgenden zwei Gesichtspunkten leiten :

1. Die Erfahrungen haben bewiesen, dass das neue Ordonnanzgewehr dem Martini für ein Standschiessen auf 300 Meter Distanz nicht überlegen ist. 2. Es ist eine patriotische Pflicht, das Militärgewehr nicht so ungünstig zu stellen, dass dessen Gebrauch am eidgenössischen Schützenfest fast zur Unmöglichkeit wird.

— (Offiziersgesellschaft des Kantons Bern.) Der Vorstand des kantonal-bernischen Offiziersvereins hat die diessjährige Hauptversammlung auf Sonntag den 29. Mai

festgesetzt und als Versammlungsort Bern vorgesehen. Haupttraktandum bildet ein Referat über die Neuorganisation des Infanterie - Bataillons. Im Fernern steht auf der Traktandenliste: Statutenrevision, Beitritt zum Verein des Rothen Kreuzes. Der Vorstand beantragt der Hauptversammlung, an die Kosten der Erstellung einer Gedenktafel für General Karl Ludwig von Erlach einen Beitrag von Fr. 100 aus der Kasse des kantonal-bernischen Offiziersvereins zu leisten.

A u s l a n d .

Frankreich. (Hr. Sever), früher Militär - Attaché in Bern, ist zum Oberst befördert worden. Derselbe wurde 1845 in Lille geboren, besuchte die polytechnische Schule und wurde 1867 zum Lieutenant des Genie ernannt. Als solcher besuchte er die zwei nächsten Jahre die Artillerie- und Genie-Applikationsschule in Metz und rückte 1869 nach Arras zu dem 3. Genieregiment ein. — Den Feldzug 1870 machte er im 4. Armeekorps (General Ladmirault) mit. Er nahm an den Schlachten von Borny, Mars-la-Tour und Gravelotte und später verschiedenen Ausfallsgefechten Theil. Bei der Kapitulation von Metz gehörte er zu der Abtheilung, welche unter Commandant Leperche (vor der Uebergabe) sich durchzuschlagen suchte, aber zum Waffenstrecken gezwungen wurde. Lieutenant Sever wurde als Kriegsgefangener in Hamburg interniert. Im April 1871 kehrte er nach Frankreich zurück. Mit der 1. Mineur - Compagnie des 2. Genie-Regiments kam er zur Armee von Versailles und nahm an der Einnahme von Paris Theil. Er wurde Hauptmann und kam als solcher nach Algier, wo er mehrere Jahre blieb. 1877 besuchte er die höhere Kriegsschule und wurde nachher dem Generalstab des Kriegsministers zugetheilt. 1880 wurde er mit der militärisch-wissenschaftlichen Expedition des Commandanten Derrien nach dem Senegal geschickt. Nach Frankreich zurückgekehrt fand er wieder Verwendung im Kriegsministerium. 1882 avancirte er zum Major und kam ein Jahr später in die 2. Abtheilung des Generalstabes und ein Jahr später als Militärattaché nach Bern. Er soll seine damalige Aufgabe sehr zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gelöst haben. 1888 wurde er zum Oberstlieutenant ernannt. 1889 wurde er als Chef des Generalstabes der Truppen in Tonking bezeichnet. Seit seiner Rückkehr nach Frankreich versieht Oberst Sever die Stelle eines Genie-Direktors bei dem 12. Armeekorps. — Wir entnehmen diese Notizen der „France militaire.“

V e r s c h i e d e n e s .

— (**Türkische Offiziere und Paschas.**) Der „Reichswehr“ wird aus Konstantinopel geschrieben: Der Ausspruch des preussischen Generals v. Rüchel: „Der Geist der Armee sitzt in ihren Offizieren“ kann nicht auf das türkische Offizierskorps angewendet werden; der Geist der türkischen Armee sitzt in der Mannschaft und besteht vor Allem in der religiösen Idee, im Glaubens-Fanatismus. Die Gesamtzahl der türkischen Offiziere sammt Gendarmerie beträgt nach dem Salname (Jahresbuch) des Kriegsministeriums rund 19,000, die Zahl der zum streitbaren Stande gehörigen Generale, Stabs- und Oberoffiziere dürfte sich auf etwa 16,000 belaufen. Hievon sind zirka 3000 Mektebli, d. h. aus der Militärschule hervorgegangene, die übrigen vom Mannschaftsstande avancirte Offiziere. Erstere haben eine recht gute theoretische Ausbildung, beim Eintritte in die Armee fehlt ihnen aber die Fortsetzung: die goldene Praxis. Die Letzteren haben theilweise, was den Ersteren fehlt, und umgekehrt fehlt ihnen gänzlich, was Jene besitzen.

Der grösste Krebschaden für den Geist, die Tüchtigkeit und die körperliche Leistungsfähigkeit des türkischen Offizierskorps ist der Mangel einer Beförderungsvorschrift und einer festgesetzten Altersgrenze — denn äusserst selten wird ein Offizier pensionirt; die meisten Offiziere dienen so lange, bis sie Allah zur grossen Armee einberuft — und die betrübende Thatsache, dass das Avancement, insbesondere im Gardekorps und dann in allen höhern Chargen, grösstenteils nur durch Protection erworben wird. Diesen Schattenseiten wollen wir eine bemerkenswerthe und lobenswerthe Eigenschaft entgegenstellen: die Genügsamkeit der türkischen Offiziere, die im Vergleich mit ihren europäischen Kameraden die allerbescheidensten Ansprüche ans Leben stellen. Dieses Lob gilt aber durchaus nicht den Generalen, den Paschas. Die Gageverhältnisse sind nichts weniger als glänzend, und bekannt ist, dass die türkischen Offiziere im Jahre oft nur sechs bis sieben Ajliks (Monats-Gagen) erhalten. Wir sind überzeugt, dass, wenn eine solche finanzielle Misère in einer anderen Armee, auch nur für kurze Zeit, eingreifen möchte, das betreffende Offizierkorps tief an Werth herabsinken würde. Der türkische Offizier ergibt sich geduldig in sein Kismet. Wenn aber auch augenscheinlich diese Verhältnisse den Geist und die Disziplin nicht schädigen, so erzeugen sie doch eine betrübende Erscheinung. Sehr viele Offiziere, insbesondere Paschas, welche ärarische Gelder zu verwalten oder sonst mit Geldeswerth zu thun haben, verstehen es fast ebenso gut als die türkischen Zivilbeamten, diese Gelegenheit zur Aufbesserung ihrer persönlichen materiellen Lage zu benützen, und das orientalische Zauberwort „Bakschisch“ wird ihnen nur allzu geläufig. Die Hauptschuld an diesem moralischen Gebrechen liegt eben in der mangelhaften und unregelmässigen Besoldung, welcher Umstand beinahe als Entschuldigung dienen kann. Jedenfalls darf man diese Schattenseiten nicht überschätzen und bedenken, dass eine ähnliche Auffassung bei der Verwaltung ärarischer Güter noch vor etwa 100 Jahren in den europäischen Armeen, die heute zu den ersten zählen, vielfach zu Tage trat und in der russischen Armee noch jetzt in gleichem Masse als in der Türkei existirt.

Viel schwerwiegender für die kriegerische Leistungsfähigkeit der türkischen Armee ist die betrübende Thatsache, dass es dem Offizierskorps an Selbstständigkeit und dem richtigen Bewusstsein der Verantwortlichkeit mangelt. Beides wird durch das auch in der Armee verbreitete Spitzelwesen und durch die grosse Bevormundung jeden Schrittes von der obersten Stelle vernichtet.

Mit Generalstab-Schulbildung besitzt die türkische Armee etwa 200 Offiziere. Der Nachwuchs der letzten Jahre hat eine ziemlich gründliche und umfassende theoretische Ausbildung genossen. Für die volle Verwertung des theoretisch erlernten Wissens bietet sich zwar dem jungen Generalstabs-Offizier, nachdem er die Schule verlassen, noch immer nicht die entsprechende Gelegenheit; aber in den letzten Jahren ist in dieser Beziehung durch Einführung von Generalstabsreisen seitens des Souschefs des Generalstabes, Freiherr v. d. Goltz Pascha, doch schon etwas geschehen. — Ueber die Leistungen des türkischen Generalstabes in den letzten Feldzügen verlautet nichts Erfreuliches, seinen künftigen Leistungen wollen wir kein Prognostikon stellen. Der Generalstab ist der wichtigste und heikelste Theil der Heeresmaschine und nach der bureauratischen Friedensfunktion, insbesondere der türkischen, die mit einem dichten Schleier auch für die eigenen Generalstäbler bedeckt ist, schwer zu beurtheilen.

Die sich nun aufdrängende Frage: Besitzt die türkische